



## Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

# Kinderrechte in Deutschland unter der Lupe

Das Berichtsverfahren zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

### Information

**Staaten, die einen Menschenrechtsvertrag der Vereinten Nationen (UN) ratifiziert haben, sind verpflichtet, dem zuständigen Fachausschuss periodisch einen so genannten Staatenbericht vorzulegen. Das Berichtsverfahren umfasst auch Parallelberichte der Zivilgesellschaft und ist das zentrale Instrument zur Umsetzung eines Menschenrechtsvertrags. Die vorliegende Publikation erläutert das Berichtsverfahren, veranschaulicht den Berichtszyklus und stellt vertiefende Dokumente und Informationen vor.**

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, UN-KRK)<sup>1</sup> gehört zu den international anerkanntesten Menschenrechtsverträgen der Vereinten Nationen (UN). In der UN-KRK sind Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte von Kindern festgeschrieben. Im Zentrum der UN-Konvention steht die Anerkennung von Kindern als eigenständige Träger\_innen von Menschenrechten: Die Vertragsstaaten haben in all ihrem Handeln das beste Interesse<sup>2</sup> von Kindern beziehungsweise des individuell betroffenen Kindes zu berücksichtigen.

Die UN-KRK wurde am 20. November 1989 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und trat 1992 in Deutschland in Kraft. Daran schlossen sich im Januar 2005 das 1. Zusatzprotokoll, das den Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten verbietet, und im Juli 2009 das 2. Zusatzprotokoll über das Verbot des Kinderhandels sowie der Kinderprostitution und Kinderpornografie an.

Das 3. Zusatzprotokoll zum Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahren ratifizierte Deutschland im April 2014.<sup>3</sup>

Die systematische und regelmäßige Beobachtung, ob und wie Menschenrechte verwirklicht werden, ist ein integraler und wesentlicher Bestandteil der Umsetzung von Menschenrechtsverträgen. Ob ein Vertragsstaat seiner aus der Ratifikation resultierenden Staatenpflicht nachkommt, wird vom UN-Ausschuss zur jeweiligen UN-Konvention (treaty body) überwacht. Das zentrale Mittel dieses Monitorings ist das Berichtsverfahren mit seinen dazugehörigen Dokumenten, Anhörungen und Dialogen.

Nach Artikel 44 der UN-KRK müssen Vertragsstaaten – also auch Deutschland – dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Ausschuss) alle fünf Jahre einen umfassenden Bericht zum Umsetzungsstand der UN-Konvention vorlegen. Der UN-Ausschuss besteht aus 18 unabhängigen Expert\_innen, die von den Vertragsstaaten der UN-Konvention für vier Jahre gewählt werden. Das Gremium trifft sich in der Regel dreimal jährlich, im Januar, Mai und September, für die Dauer von jeweils drei Wochen in Genf.

Seit der Ratifizierung der UN-KRK hat Deutschland drei Staatenberichte vorgelegt, zuletzt einen kombinierten 3. und 4. Bericht, der im Januar 2014 vom UN-Ausschuss geprüft wurde. Der nächste Staatenbericht ist als kombinierter 5. und 6. Bericht am 4. April 2019 einzureichen.<sup>4</sup>

## Fakten zum UN-Ausschuss

Wie arbeitet der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes? Was gehört alles zu seinen Aufgaben? Wer ist derzeit Mitglied im UN-Ausschuss? Antworten gibt die Internetseite des Hochkommissariats für Menschenrechte der Vereinten Nationen (OHCHR): <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/CRCIndex.aspx>

## Der Berichtszyklus

Das Berichtsverfahren zur UN-KRK und zu den Zusatzprotokollen vor dem UN-Ausschuss wird in mehrere Phasen untergliedert und sollte als Zirkel verstanden werden. Ein Zyklus lässt sich in acht Phasen unterteilen, die auf der folgenden Grafik dargestellt sind.

### Regierung reicht Staatenbericht ein

Ein Berichtszyklus beginnt mit der Einreichung des Staatenberichts an den UN-Ausschuss. Der Staatenbericht besteht aus einem so genannten Kernbericht (common core document) und einem konventionsspezifischen Fachbericht (treaty-specific-report). Ersterer enthält allgemeine Informationen über den Vertragsstaat. Der Fachbericht befasst sich mit der UN-KRK und ihren Zusatzprotokollen, wobei das 1. und 2. Zusatzprotokoll eigenständige Erstberichte innerhalb der ersten zwei Jahre vorsehen. Nach den zuletzt 2015 aktualisierten Leitlinien soll der Fachbericht in neun Punkte gegliedert sein, die die Spannweite der Rechte innerhalb der UN-KRK thematisch zusammenfassen. Der UN-Ausschuss empfiehlt Staaten, bei der Erstellung des Staatenberichts partizipativ vorzugehen und unter anderem Zivilgesellschaft, Selbstorganisationen von Kindern und Nationale Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) zu konsultieren.<sup>5</sup>

Der Staatenbericht ist in einer der Arbeitssprachen des UN-Ausschusses (Englisch, Französisch, Spanisch) in Papierform und als Word Dokument zu übermitteln. Nach Artikel 44 Absatz 6 der UN-KRK ist der Vertragsstaat dazu aufgefordert, den Bericht einer breiten Öffentlichkeit im eigenen Land zugänglich zu machen. In Deutschland ist das Bundesministerium für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend für die Erstellung des Staatenberichts zuständig.

## Infos rund um den Staatenbericht

Was müssen Staaten beim Verfassen des Kernberichts beachten? Welche Vorgaben macht der UN-Ausschuss? Einblicke gibt das OHCHR: [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2f-C%2f58%2fREV.3&Lang=en](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2f-C%2f58%2fREV.3&Lang=en)

### Parallelberichte der Zivilgesellschaft und von NHRIs

Nach der Einreichung des Berichts durch den Vertragsstaat können zivilgesellschaftliche Organisationen, Selbstorganisationen von Kindern, NHRIs sowie internationale Organisationen so genannte Parallelberichte<sup>6</sup> verfassen. Ihnen allen wird damit die Gelegenheit gegeben, ihre Sichtweise bezüglich des Umsetzungsstands der UN-KRK zu schildern und den Staatenbericht (kritisch) zu ergänzen. Diese zusätzlichen Dokumente sind für den UN-Ausschuss von großer Wichtigkeit, weil sie ihm weitere Informationen geben, warum Prozesse zur Umsetzung der UN-KRK erfolgreich verlaufen oder aber welche Hindernisse es hinsichtlich der Verwirklichung der Kinderrechte gibt. Die Parallelberichte sollten sich an der Gliederung der Staatenberichte orientieren, um eine gute Vergleichbarkeit der eingereichten Informationen zu ermöglichen.

**Zivilgesellschaftlichen Organisationen** wird empfohlen, über eine koordinierende Stelle einen gemeinsamen Bericht einzureichen. In nahezu allen Vertragsstaaten zur UN-KRK existiert eine solche Koordinationsstelle, die meistens unter dem Namen „National Child Rights Coalition“ arbeitet. In Deutschland hat das Netzwerk für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention – die National Coalition Deutschland (NC) – bereits im Rahmen des 1. und 2. sowie des zusammengelegten 3. und 4. Staatenberichts jeweils einen Parallelbericht eingereicht. 2010 veröffentlichte die NC zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) zudem den ersten Kinder- und Jugendreport.<sup>7</sup>



Unterstützung bei der Erstellung ihrer Parallelberichte erhalten Zivilgesellschaft und NHRIs von Child Rights Connect, einer internationalen Nichtregierungsorganisation mit Sitz in Genf. Child Rights Connect (früher NGO-Group) gründete sich im Zuge der Entstehung der UN-KRK, als sich zivilgesellschaftliche Organisationen beim Verfassen des Konventionstextes beteiligten. Bis heute hat Child Rights Connect zahlreiche Handreichungen und Arbeitshilfen für das Berichtsverfahren zur UN-KRK erarbeitet.<sup>8</sup>

**NHRIs** sind ebenfalls aufgefordert, Parallelberichte einzureichen. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR), die Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands, hat sich erstmalig 2013 am Berichtsverfahren beteiligt. Seit 2015 ist das DIMR zudem mit dem Monitoring der UN-KRK betraut und hat dazu die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention eingerichtet. Vor dem Hintergrund ihrer Erhebungen und ihren Erkenntnissen aus Konsultationen mit unterschiedlichen Akteur\_innen – darunter auch Kindern selbst – wird sich die Monitoring-Stelle auch künftig ins Berichtsverfahren vor dem

UN-Ausschuss einbringen. Während die Zivilgesellschaft frei entscheiden kann, wie und ob sie Monitoring betreibt, ist die Monitoring-Stelle zum unabhängigen Monitoring verpflichtet.

**Kinder** können, gegebenenfalls von Erwachsenenorganisationen unterstützt, eigene Berichte und Informationen an den UN-Ausschuss einreichen. Der UN-Ausschuss hat, in Verbindung mit der Allgemeinen Bemerkung<sup>9</sup> Nr. 12 von 2009 („Das Recht des Kindes, gehört zu werden“), Kriterien aufgestellt, die es bei Partizipationsprozessen zu beachten gilt. Basierend darauf veröffentlichte der UN-Ausschuss 2014 eine Arbeitshilfe für die Partizipation von Kindern im Staatenberichtsverfahren.<sup>10</sup>

**Die UN-Sonderorganisationen**, vor allem das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und Organisationen wie die Weltgesundheitsorganisation (WHO), das Büro des UN-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR), die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) sowie die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) können ebenfalls ergänzende Berichte einreichen.

## Unterstützung bei der Parallelberichterstattung

In was für einer Form soll die Zivilgesellschaft Parallelberichte einreichen? An wen werden die Dokumente adressiert? In Deutschland stehen die Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte und das Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention – National Coalition Deutschland (NC) für Auskünfte zur Parallelberichterstattung zur Verfügung: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-krk/ueber-uns/>  
<http://www.netzwerk-kinderrechte.de/>

Außerdem stellt der UN-Ausschuss auf seiner Internetseite Richtlinien für nicht-staatliche

Akteur\_innen zur Verfügung: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/InfoPartners.aspx>

Child Rights Connect bietet auf seiner Internetseite eine Vielzahl an hilfreichen Informationen in den Arbeitssprachen des UN-Ausschusses zur Parallelberichterstattung an. Beispielsweise eine Handreichung zum Berichtsverfahren für die Zivilgesellschaft und NHRIs<sup>11</sup> sowie ein Handbuch für Organisationen, die Kinder im Berichtsverfahren unterstützen.<sup>12</sup> Für Kinder selbst gibt es einen Taschenführer zum Berichtsverfahren.<sup>13</sup> Weitere Informationen unter: <http://www.childrights-connect.org/>

### Vorbereitende Sitzung des UN-Ausschusses

Vor der Prüfung des Staatenberichts beruft die vorbereitende Arbeitsgruppe des UN-Ausschusses eine nicht-öffentliche Sitzung (Pre-sessional working group) ein, an der zivilgesellschaftliche Organisationen, UN-Sonderorganisationen, NHRIs sowie Selbstorganisationen von Kindern oder am Verfahren beteiligte Kinder teilnehmen können.<sup>14</sup> Die Akkreditierung zur Teilnahme an der so genannten vorbereitenden Sitzung erfolgt direkt beim Sekretariat des UN-Ausschusses. Vertreter\_innen der Vertragsstaaten sind von diesem Treffen ausgeschlossen.

Die vorbereitende Sitzung dient den Mitgliedern des UN-Ausschusses unter anderem dazu, kritische Punkte aus den Parallelberichten im direkten Austausch zu diskutieren. Dies insbesondere mit Blick auf den noch ausstehenden Dialog mit den Regierungsvertreter\_innen. Die Sitzung ist vertraulich. Kinder können aktiv teilnehmen, es handelt sich hierbei jedoch um kein kindgerechtes Format, da der Ablauf durch feststehende Regeln, einer Sitzordnung und Redezeiten formalisiert ist. Child Rights Connect unterstützt vor Beginn der Sitzung alle Teilnehmer\_innen mit einem Briefing. Auch UNICEF führt ein Briefing für seine Länderbüros durch.<sup>15</sup>

Neben der vorbereitenden, nicht-öffentlichen Sitzung gibt es für Kinder die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Nebenveranstaltung mit den Ausschussmitgliedern zu treffen. Diese Form des Dialogs ist ausschließlich für Kinder unter 18 Jahre und findet in der Regel auf Englisch statt. Die Kinder können von Erwachsenen begleitet werden, wenn sie nicht ausreichend Englisch sprechen, wobei die Erwachsenen nur eine unterstützende Rolle einnehmen dürfen. Eine solche Nebenveranstaltung mit dem UN-Ausschuss kann während der Sitzungspausen stattfinden und ist kein offizieller Tagesordnungspunkt. Auch wenn nicht alle Ausschussmitglieder teilnehmen können, ermöglicht dieses Treffen, eigene Belange und Präsentationen außerhalb formalisierter Redezeiten vorzustellen. Für Kinder, die nicht persönlich anwesend sein können, gibt es die Möglichkeit der Teilnahme über Videokonferenz. Die entsprechenden Anfragen sind an das Sekretariat des UN-Ausschusses zu

stellen. Child Rights Connect ist auch hier unterstützend tätig.<sup>16</sup>

### Teilnahme an der vorbereitenden Sitzung

Wohin wenden sich zivilgesellschaftliche Organisationen, die an der vorbereitenden Sitzung des UN-Ausschusses teilnehmen möchten? Der UN-Ausschuss hat ein Dokument mit allen wichtigen Informationen rund um die Akkreditierung erstellt: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/Accreditation.aspx>

Child Rights Connect<sup>17</sup> unterstützt Vertreter\_innen von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Selbstorganisationen von Kindern, NHRIs sowie andere interessierte Personen bei der Akkreditierung für die Teilnahme an den Sitzungen des UN-Ausschusses.

### Liste mit Fragen (List of Issues)

Auf Basis der Informationen aus dem Staatenbericht und den eingereichten Parallelberichten sowie der Diskussionen aus der vorbereitenden, nicht öffentlichen Sitzung erstellt der UN-Ausschuss eine sogenannte Liste mit Rückfragen an den Vertragsstaat (List of Issues). Zivilgesellschaft, Selbstorganisationen von Kinder und NHRIs können durch schriftliche Beiträge die Erstellung der Fragenliste unterstützen. Zweck dieser Fragen ist es, die Darstellung des Vertragsstaats nochmals kritisch zu beleuchten und gezielt weitere Erklärungen zu bestimmten Berichtspunkten einzufordern. In der Vergangenheit hat die Fragenliste zudem dazu geführt, dass die Angaben im Staatenbericht aktualisiert wurden. Aufgrund der Arbeitsbelastung des UN-Ausschusses kommt es häufig zu zeitlichen Verzögerungen zwischen der Einreichung des Staatenberichts und dem konstruktiven Dialog mit der Regierungsdelegation. Die Liste mit Fragen kann dann aktualisierte Daten und Informationen zu neuen Entwicklungen liefern. Die Regierung ist aufgefordert, die Antworten vor der eigentlichen Anhörung in schriftlicher Form und in einer der Arbeitssprachen des UN-Ausschusses einzureichen.

### **Konstruktiver Dialog zwischen UN-Ausschuss und Regierungsdelegation**

Die mündliche Diskussion mit der Regierungsdelegation findet in einer öffentlichen Sitzung statt, die auch konstruktiver Dialog genannt wird. Zivilgesellschaft, Selbstorganisationen von Kindern, NHRIs, Pressevertreter\_innen und interessierte Personen können beobachtend teilnehmen. An der Sitzung werden der Staatenbericht, die Antworten des Vertragsstaats auf die Liste mit Fragen, die Parallelberichte und andere relevante Dokumente, die an den UN-Ausschuss übermittelt wurden, thematisiert. Der gemeinsame Dialog soll den Regierungsvertreter\_innen die Möglichkeit bieten, erreichte Fortschritte bei der Umsetzung der UN-Konvention und der Zusatzprotokolle vorzustellen sowie mögliche Schwierigkeiten und deren Ursachen zu erläutern. Darüber hinaus sollte genügend Zeit eingeräumt werden, um über die zukünftige Umsetzung der UN-KRK zu sprechen.<sup>18</sup>

### **Webcast**

Wer sich über das Ausschussesekretariat akkreditiert, kann an dem Dialog zwischen UN-Ausschuss und Regierungsdelegation teilnehmen. Die öffentliche Sitzung wird auch als Webcast übertragen: <http://www.treatybodywebcast.org/>

### **Abschließende Bemerkungen**

Wenn das Überprüfungsverfahren beendet ist, verabschiedet der UN-Ausschuss die sogenannten Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations). Darin werden positive Entwicklungen in der Umsetzung der UN-KRK lobend hervorgehoben, aber auch Problembereiche benannt. Weiter enthalten die Abschließenden Bemerkungen eine Reihe von Empfehlungen, welche Maßnahmen der Vertragsstaat ergreifen sollte, um die Kinderrechte weiter zu stärken. Zwar kann der UN-Ausschuss keine Maßnahmen erzwingen, dennoch üben die Empfehlungen einen gewissen politischen Druck aus. Die in den Abschließenden Bemerkungen enthaltenen Empfehlungen, die in

ihrer Stärke variieren, sollten von allen Beteiligten – Zivilgesellschaft, Selbstorganisationen von Kindern, NHRIs und den politischen Akteur\_innen – als Grundlage für die menschenrechtliche Arbeit genutzt werden. Die Empfehlungen des UN-Ausschusses können darüber hinaus auch bei der Ausarbeitung von Schwerpunktstrategien und der Gestaltung von Programmarbeit herangezogen werden. Die Abschließenden Bemerkungen werden vom UN-Ausschuss veröffentlicht und auch der Vertragsstaat hat die Verpflichtung, sie öffentlich bekannt zu machen. Es wird empfohlen, sie in die Landessprachen zu übersetzen und kindgerechte Versionen anzubieten.

### **Follow-up**

Die Zeit bis zur nächsten Berichtsprüfung wird auch Follow-up genannt und dauert bei der UN-KRK mindestens fünf Jahre. In dieser Zeit ist der Vertragsstaat aufgefordert, die Empfehlungen des UN-Ausschusses umzusetzen. Zivilgesellschaftliche Organisationen, Selbstorganisationen von Kindern und NHRIs kommt hierbei eine wichtige Rolle zu: Ihre Aufgabe ist es, die Umsetzung zu überwachen und zu fördern. Neben den Abschließenden Bemerkungen sind auch die Allgemeinen Bemerkungen (General Comments) des Ausschusses eine wichtige Informationsquelle für die Arbeit in dieser Phase, da sie Hinweise geben, wie Politik gestaltet werden sollte, damit sie die Kinderrechte fördert. Auch dem unabhängigen Monitoring kommt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Empfehlungen des UN-Ausschusses zu. NHRIs können dafür gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, Selbstorganisationen von Kindern, dem Parlament und dem zuständigen Ministerium bei der Umsetzung der Empfehlungen und Maßnahmen zusammenarbeiten und ein umfassendes Datenerfassungssystem etablieren. Besonderes Augenmerk sollte dabei auch auf die Entwicklung von kinderrechtlichen Indikatoren gelegt werden. Eine Aufgabe, der sich auch die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention im Vorfeld des 5. und 6. Staatenberichts annimmt. In der Follow-up-Phase können Zivilgesellschaft und NHRIs auch einzelne Mitglieder des UN-Ausschusses zu einem Länderbesuch einladen.

## Chronik der Berichtsverfahren

Auf der Internetseite des Deutschen Instituts für Menschenrechte gibt es in der Rubrik Menschenrechtsinstrumente, UN-Kinderrechtskonvention, Informationen zu allen vorangegangenen Berichtsprüfungen Deutschlands vor dem UN-Ausschuss: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/staatenberichtsverfahren-zu-deutschland/archiv-staatenberichte-kinderrechtskonvention/>

## Vereinfachtes Berichtsverfahren (Simplified Reporting Procedure)

Aufgrund des hohen Ratifikationsstands der UN-KRK kam es in der Vergangenheit beim Ausschuss zu einem Rückstau der zu behandelnden Staatenberichte. Der UN-Ausschuss hat deshalb erfolgreich zusätzliche Beratungszeit beantragt und in einem Zweikammersystem gearbeitet. Dadurch konnte die Anzahl der jährlich

behandelten Berichte bereits gesteigert werden. Auf Empfehlung der UN-Generalversammlung (UN General Assembly Resolution 68/268)<sup>19</sup> erprobt der UN-Ausschuss seit 2016 das vereinfachte Berichtsverfahren (Simplified Reporting Procedure). Fachausschüssen wird empfohlen, dieses Verfahren anzuwenden, um die Prüfung von Staatenberichten zu erleichtern und die Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu stärken.

In der Pilotphase des vereinfachten Berichtsverfahrens können nur Vertragsstaaten teilnehmen, die vom UN-Ausschuss eingeladen wurden. Anders als beim üblichen Berichtsverfahren beginnt der Berichtszyklus mit der Fragenliste. Das heißt, die Staaten werden aufgefordert, statt eines Fachberichts eine Liste von Fragen schriftlich zu beantworten, die zusammen mit dem Kernbericht den Staatenbericht ergibt. Der UN-Ausschuss behält sich vor, das Verfahren nach der Evaluation der Pilotphase weiter anzupassen. Deutschland gehört nicht zu den Staaten, die das vereinfachte Berichtsverfahren durchlaufen. Der für April 2019 anstehende Staatenbericht und das dazugehörige Berichtsverfahren bleiben so, wie in dieser Information erläutert.

- 1 Im Sinne der UN-KRK verwendet der Text den Begriff Kind. Artikel 1 der UN-KRK hält fest, dass ein Kind jeder Mensch ist, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 2 Vgl. Artikel 3 der UN-KRK in der deutschen Übersetzung das Wohl des Kindes betreffend. Im englischen Original „best interests of the child“.
- 3 Alternativ wird auch der Begriff Fakultativprotokoll verwendet. engl.: Optional Protocol.
- 4 UN, OHCHR: Reporting Status for Germany. CRC Convention on the Rights of the Child. [http://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/TreatyBodyExternal/countries.aspx?CountryCode=DEU&Lang=EN](http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/TreatyBodyExternal/countries.aspx?CountryCode=DEU&Lang=EN) (abgerufen am 29.09.2017). Siehe auch: UN, Committee on the Rights of the Child (2014): Concluding Observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany, UN Doc. CRC/C/DEU/CO/3-4, Ziffer 84 (abgerufen am 18.08.2017).
- 5 Der UN-Ausschuss betont in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 2, UN Doc. CRC/GC/2002/2, Ziffer 21, dass der Vertragsstaat die nationalen NHRI bei der Erstellung seiner Berichte konsultieren soll, dabei jedoch die Unabhängigkeit dieser Institution zu achten hat. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 5, UN Doc. CRC/GC/2003/5, Ziffern 56-59, betont der UN-Ausschuss die Rolle und Bedeutung von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Selbstorganisationen von Kindern im Berichtsverfahren. Dabei ist auch deren Unabhängigkeit und Eigenständigkeit zu respektieren.
- 6 Lange Zeit wurde auch der Alternativbegriff „Schattenbericht“ verwendet, diese Verwendung ist nicht mehr üblich.
- 7 Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2010): Erster Kinder- und Jugendreport zur UN-Berichterstattung über die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (abgerufen am 14.08.2017).
- 8 Child Rights International Network – CRIN stellt insgesamt Informationen zur UN-KRK auf seiner Internetseite bereit. <https://www.crin.org/> (abgerufen am 14.08.2017).
- 9 Die Allgemeinen Bemerkungen enthalten die autoritativen Auslegungen der Menschenrechte durch die zuständigen UN-Vertragsorgane und sind die Richtschnur für die Umsetzung der Menschenrechtspflichten. Bisher wurden vom UN-Ausschuss insgesamt 21 Allgemeine Bemerkungen verabschiedet.
- 10 Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2014): Working Methods for the participation of children in the reporting process of the Committee on the Rights of the Child, UN Doc. CRC/C/66/2.
- 11 Child Rights Connect (2015): The Reporting Cycle of the Committee on the Rights of the Child. A guide for NGOs and NHRIs. Geneva
- 12 Child Rights Connect (2011): Together with children – for children. A guide for non-governmental organizations accompanying children in CRC reporting. Geneva.
- 13 Child Rights Connect (2011): My pocket guide for CRC reporting. Geneva.
- 14 UN, Committee on the Rights of the Child: Guidelines for the participation of partners (NGOs and individual partners) in the Pre-sessional Working Group of the Committee on the Rights of the Child. UN Doc. CRC/C/90, Annex VIII.
- 15 Vgl. Child Rights Connect (2015): The Reporting Cycle of the Committee on the Rights of the Child. A guide for NGOs and NHRIs. Geneva, Seite 22-24.
- 16 UN, Committee on the Rights of the Child: Information for partners. Committee’s Guidelines for the participation of non-governmental actors in the Reporting process. <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRC/Pages/InfoPartners.aspx> (abgerufen am 14.08.2017).
- 17 Siehe auch: Child Rights Connect’s online platform for children’s rights defenders’ participation in the CRC pre-sessions. <http://www.childrightsconnect.org/wp-content/uploads/2017/02/OnlinePlatformProcess.pdf> (abgerufen am 14.08.2017).
- 18 UN, Committee on the Rights of the Child: Guidance note for States parties on the constructive dialogue with the human rights treaty bodies. UN Doc. A/69/285.
- 19 UN, General Assembly (2014): Resolution adopted by the General Assembly on 9 April 2014, 68/268. Strengthening and enhancing the effective functioning of the human rights treaty body system. UN Doc. A/RES/68/268.

---

## Impressum

Information Nr. 13 | Oktober 2017 | ISSN 2509-9493 (online)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte  
 Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin  
 Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59  
[info@institut-fuer-menschenrechte.de](mailto:info@institut-fuer-menschenrechte.de)  
[www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017

AUTORIN: Judith Feige

## Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.